



Statut

der

Sademarshener

St. Vitus-Gilde.



Danerau:

Druck von C. L. Garkens.

1887.

Die Hademarschener St. Vitus-Gilde besteht seit dem Jahre 1634. Ihr Statut ist am 5. Juni 1841 revidirt und soll jetzt auf Beschluß der Gilde und deren obrigkeitliche Genehmigung folgende Fassung erhalten:

Zweck der Gilde.

§ 1.

Der Zweck dieser auf Gegenseitigkeit beruhenden Gilde ist Ersatz des Schadens, den ein Mitglied durch Feuersbrunst ohne großes Verschulden an seiner versicherten Habe erleidet; wobei jedoch allemal der Grundsatz gelten soll, daß ein Brandschaden niemals zum Gewinn führen darf.

Verwaltung der Gilde.

§ 2.

Den Vorstand der Gilde bilden zwei Aelterleute und der Gilbeschreiber; überdies ist in jedem Dorfe, wo Interessenten der Gilde wohnen, ein derselben als Schaffer angestellt. Genannte Gildebeamten haben die Geschäfte und Interessen der Gilde wahrzunehmen. Die Aelterleute verwalten ihr Amt 6 Jahre; alle 3 Jahre geht

einer von ihnen ab, der aber wieder gewählt werden kann.

Die Schaffer müssen ihr Amt 4 Jahre verwalten, es gehen alle 2 Jahre 4 von ihnen ab, welche jedoch auch wieder gewählt werden können. Der Gilbeschreiber bleibt so lange im Amte, als es der Gilde oder ihm selbst gefällt.

Gegenstände der Versicherung.

§ 3.

Nach der Verschiedenartigkeit der zu versichernden beweglichen Habe teilt die Gilde sich in folgende 3 Zweige:

- a) Mobiliengilde,
- b) Produktengilde, und
- c) Viehgilde.

Mitglieder der Gilde.

§ 4.

Jeder, welcher in diese Gilde aufgenommen werden will, hat sich bei dem Gilbeschreiber zu melden.

Älterleute und Schreiber treten sodann zusammen und beraten über die Aufnahme des Gemeldeten. Sie sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß keine übelberüchtigte Leute aufgenommen werden. Ist die Aufnahme beschlossen, so findet innerhalb 14 Tage die Einschauung der Güter statt. Es ist ein Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände nebst Wertangabe zu entwerfen. Dasselbe ist in 3 Exemplaren auszufertigen und vom Antragsteller mit der schrift-

lichen Versicherung zu unterschreiben, daß die verzeichneten Gegenstände nicht anderswo versichert sind, event. hat er diejenigen Gegenstände speciell zu bezeichnen, welche schon versichert sind unter Angabe der Versicherungssumme und der Versicherungsgesellschaft. Darnach sind die Verzeichnisse von den beiden Melterleuten mit der Erklärung zu unterzeichnen, daß sie sich von dem Vorhandensein und dem Werte der verzeichneten Gegenstände selbst überzeugt haben. Diese Verzeichnisse vertreten gleichzeitig die Policen, dürfen an den Versicherten aber erst ausgehändigt werden, nachdem die Ortspolizeibehörde die amtliche Erklärung abgegeben hat, daß der Aushändigung keine Bedenken entgegen stehen. Ein Exemplar behält die Polizeibehörde, das zweite der Versicherte das dritte bleibt in Gewahrsam der Gilde.

Kein Gegenstand darf gegen Feuergefährdung höher versichert werden als nach dem gemeinen Wert zur Zeit der Versicherung.

Versicherungssumme.

§ 5.

Mobilien können bei dieser Gilde im Werte bis zu 6000 *fl.* versichert werden. Die Versicherungssummen müssen durch 100 teilbar sein. Das Gebäude, worin die versicherten Gegenstände sich befinden, muß angegeben werden. Außerdem steht es dem Versicherten frei, auch Korn, Stroh und Heu, sowie Vieh, Acker- und Feldgeräte entweder auf das Wohnhaus oder die Nebengebäude versichern zu lassen.

Pflichten der Interessenten und des Vorstandes.

Regulierung der Brandschäden.

§ 6.

Verzieht einer der Interessenten nach einem andern im Gute Hanerau belegenen Ort, so muß er solches binnen 8 Tagen dem Gilbeschreiber anzeigen um sich umschreiben zu lassen, wofür er dem Schreiber 20 *Pf* zahlt. Verjäumt er dies, so erhält er bei Erleidung eines Brandschadens keine Vergütung.

§ 7.

Bei einem stattgehabten Brande sind die geretteten Sachen zu schätzen und diese Wertsumme von der Versicherungssumme aller versicherten Sachen abzuziehen. Hat der Abgebrannte jedoch eine Summe auf eigenes Risiko übernommen, so wird dieselbe wenn sie kleiner ist als die Wertsumme der geretteten Sachen, erst von dieser abgenommen; ist sie dagegen größer, so wird die volle Versicherungssumme ausbezahlt. Für die Taxation bei einem Brande erhalten die Mitglieder des Vorstandes je 3 *fl* aus der Entschädigungskasse. Außerdem sind die Aelterleute und der Gilbeschreiber, so lange sie im Amte sind, von allen Beiträgen zur Gilde, es sei Schaden- oder Biergeld, frei.

§ 8.

Der Gilbeschreiber führt am Gildetage und bei allen Versammlungen das Protokoll, verfertigt die Repartitionen, die Schauregister und führt

das Gildebuch, in welches er alle Interessenten mit ihren Versicherungen einzutragen hat u. s. w. Für seine Bemühungen erhält er am Gildetage 4 *M* und die Aelterleute je 3 *M* aus der Gildefasse. Für das Gildehaus wird 24 *M*, für die Vorversammlung und den Bedarf an Bier und Tabak 5 *M*, für die Anfertigung des Schaugegisters zur dreijährigen Nachschau 3 *M*, sowie für das Eintragen des Resultats derselben ins Gildebuch 3 *M* und für Ausfertigung der verschiedenen Repartitionslisten 3 *M* aus der Gildefasse bezahlt.

§ 9.

Alle drei Jahre wird nach gehaltener Gildefeier vom Vorstande eine Nachschau über die Versicherungsgegenstände der Interessenten abgehalten. Wird bei dieser Nachschau nun befunden, daß die aufgeführten Gegenstände sich verringert haben, oder daß eine Veräußerung derselben stattgefunden hat, oder daß der Wert derselben erhöht ist, so soll eine neue Taxation vorgenommen, und der durch dieselbe ermittelte Wert zu Buch geführt werden. Für eine solche Taxation soll jeder Interessent an den Vorstand 30 *S* zahlen. Eine außerordentliche Nachschau kann der Vorstand außerdem, wenn es ihm erforderlich erscheint, zu jeder Zeit bei einzelnen Interessenten vornehmen.

§ 10.

Bei stattgehabtem Brandschaden hat der Beschädigte binnen 24 Stunden beim Schreiber sich zu melden. Darauf begiebt sich der Vorstand auf

Anzeige des Schriftführers unverzüglich an Ort und Stelle, um den Bestand und Wert der geretteten, beschädigten, und unbeschädigten Sachen zu ermitteln und die Entschädigungssumme unter Aufstellung einer betreffenden Berechnung festzusetzen. Eine Abschrift dieser Entschädigungsbe-
rechnung ist ungesäumt der Ortspolizeibehörde zuzustellen. Wenn diese Behörde nicht binnen 8 Tagen nach erhaltener Anzeige Einsprache gegen die Auszahlung erhoben hat, event. nach Erledigung solcher Einsprache hat der Schriftführer das Schadensgeld über die ganze Wiltdegessellschaft zu repartieren, welches innerhalb 8 Wochen von den Vorstandsmitgliedern einzusammeln, und an den Beschädigten gegen Quittung auszusahlen ist.

Wer durch die ihm zuerkannte Entschädigungssumme sich benachtheiligt glaubt, kann auf eigene Kosten eine abermalige Taxation veranlassen.

Hierzu werden beiderseits vom Beschädigten und von den beiden Schaumännern 2 Interessenten der Gilde gewählt, welche gemeinschaftlich einen Obmann hinzuziehen. Gegen die Entscheidung dieser Taxations-Commission findet keine Berufung statt. Die geretteten beschädigten Sachen hat der Versicherte zu dem von den Schaumännern ange-
setzten Werte anzunehmen.

Wissentlich falsche Angaben und Verheimlichungen führen den Verlust der Entschädigungsansprüche herbei.

§ 11.

Am Wiltetage muß jeder sein Schaden- und Zechgeld selbst bringen oder bringen lassen. Wer sich säumig zeigt, hat es sich gefallen zu lassen,

wenn er auf seine Kosten vom Vorstand beschickt wird, und muß der Sämnige dem Voten 20 *M* zahlen, oder das Geld wird unter Postnachnahme von ihm erhoben; bezahlt er innerhalb 14 Tage nicht, so wird er gerichtlich belangt, und vom Tage der Anklage an wird sein Name im Gildebuch getilgt und hat er alles Recht auf Entschädigung im Brandfalle verloren, muß aber sein rückständiges Schadengeld mit allen verursachten Kosten erstatten.

§ 12.

Der alljährliche Gildebetag wird am 15. Juni gefeiert. Das Verabreichen von Brauntwein im Gildehause und auf der Hofstelle ist verboten. Das benötigte Bier, sowie Licht und Tabak für die Gildefeier hat der Vorstand auf Kosten der Interessentschaft anzuschaffen, wofür diese das sogenannte Biergeld zahlt.

§ 13.

Der Vorstand und die Schaffer haben sich jedes Jahr 14 Tage vor Abhaltung der jährlichen Gildefeier im Gildehause zu versammeln. Tag und Stunde dieser Vorversammlung bestimmt der Vorstand. Jeder Schaffer kann zu einer solchen Versammlung noch ein passendes Mitglied aus seiner Gemeinde mitbringen. In dieser Versammlung wird die Rechnung vom Vorjahre vorg legt, etwaige Notaten zu derselben erledigt und dem Rechnungsführer Quittung erteilt. Alsdann werden die beiden Revisoren für das nächste Jahr erwählt, und auch namentlich das beraten, was am Gildetage selbst vorzutragen ist.

§ 14.

Die Schaffer erhalten für ihre Bemühungen bei Abhaltung der Gilde je eine *M.*; bei Abhaltung einer Generalversammlung erhalten die Vorstandsmitglieder je eine *M.* und die Schaffer je 50 *N.* aus der Gildetasse. Für Erhöhung oder Erniedrigung der Versicherungssumme erhält der Schreiber 20 *N.* und für das Ausschreiben 50 *N.*

Einschreibgeld für den Vorstand 1 *M.*, für den Schreiber 20 *N.*

Bestimmungen über die Produktengilde.

§ 15.

Aufnahme und Austritt.

Die Gilde bildet die Vereinigung derjenigen Interessenten, welche die Produkte der Landwirthschaft an Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer, Gerste, Erbsen, Bohnen, Heu, Stroh, Kartoffeln, Rüben u. s. w. gegen Feuerschaden gegenseitig versichern.

Die Versicherung gilt immer nur auf ein Jahr, vom 15. Septbr. Mittags, bis zu demselben Tage des folgenden Jahres, Mittags 12 Uhr. Für die erste Aufnahme eines Interessenten gelten dieselben Bestimmungen, welche in § 4 über die Aufnahme in die Mobiliengilde aufgeführt stehen.

Bei der jährlichen Erneuerung genügt die Einschauung durch den Agenten und die Unterschrift von diesem und dem Versicherten. Bei veränderter Summe der Versicherung bedarf es der polizeilichen Genehmigung. Die Einschätzungspreise der Produkte sind für alle Interessenten gleich und werden dieselben am Gildetage von dem Vorstande auf

fünf Jahre festgestellt. Wegen Feststellung der Entschädigungssumme siehe § 16, letzten Absatz.

In dem Verzeichnisse werden die Gegenstände nach Centnern angegeben und unter Zugrundelegung des festen Preises der Wert hinzugefügt. Die Summe der einzelnen Werte ergibt die ganze Versicherungssumme, von welcher die Beiträge zu den Schäden und Kosten nach Procenten berechnet werden.

In der ersten Hälfte des Monats September muß beim Vorstande eine Erneuerung der Versicherung beantragt werden. Geschieht solches nicht und ist auch der Austritt zum 15. September, nicht angekündigt, welches spätestens am Silbentage geschehen muß, so wird angenommen, daß keine erhebliche Abänderung nötig gewesen ist und es gilt die Versicherung des abgelaufenen Jahres auch für das folgende Jahr.

§ 16.

Feststellung der Entschädigungssumme.

Die Vorschriften der §§ 7 und 10 über die Anzeige eines Schadens, Festsetzung und Auszahlung der Entschädigungssumme, finden auch hier entsprechende Anwendung

Der Abgebrannte soll den an den versicherten Produkten erlittenen nachgewiesenen Verlust ohne Rücksicht auf die Zeit des Brandes bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt erhalten. Bei Ermittlung des Schadens dient das Einschätzungsverzeichnis als Norm, indem darin festgestellt ist, welche Entschädigungssumme höchstens für das versicherte Quantum gewährt werden darf. Bei

der Schadensermittlung ist ferner der nach der Ernte stattgehabte Abgang zu berücksichtigen. Falls der Abgebrannte den beanspruchten Schaden nicht glaubhaft nachzuweisen vermag, erfolgt die Festsetzung des zu entschädigenden Quantums durch die Vorstandsmitglieder.

Wenn ein Abgebrannter über die Größe seines Verlustes wissentlich falsche Angaben zu seinen Gunsten gemacht hat, so verliert derselbe dadurch alle Ansprüche auf Entschädigung.

Für die Feststellung der Entschädigungssumme kommen die mittleren Preise der Produkte in Betracht, wie selbige zur Zeit des Brandes in den Rheoer Nachrichten notiert stehen. Für Heu und Stroh werden die Preise alljährlich am Wildtage für ein Jahr festgestellt.

Für Produkte, deren Preis auf diese Weise nicht gegeben ist, hat der Vorstand nach eigenem Ermessen gewissenhaft aus den bis dahin vorgekommenen Preisen den Durchschnittspreis für mittlere Ware zu vergüten. Die also von dem Vorstande festgestellten Preise, wie nicht minder der ermittelte Verlust sind beiderseits, sowohl für den Abgebrannten, wie für die Gilde maßgebend und verbindlich, und bestimmt sich darnach die zu leistende Entschädigung.

§ 17.

Mittel zur Deckung der Schäden.

Die Mittel zur Deckung der Schäden, worauf die Sicherstellung der Interessenten für die von der Gilde übernommenen Verpflichtungen beruht, sind vorhanden:

- a. in den Beiträgen der Interessenten und
b. in dem Reservefond.

Um bei starker Anhäufung von Schäden die Interessenten nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, wird ein Reservefond gebildet. Zur Bildung dieses Fonds ist jährlich $\frac{1}{50}$ % der Versicherungssumme eines jeden Interessenten das ist von 100 *M* 2 *ℳ* zu leisten, wenn nicht jährlich zur Deckung der Schäden und sonstigen Kosten eine Ausschreibung von $\frac{1}{5}$ % und darüber nöthig ist.

Hat der Fond durch diese Beiträge mit den Zinsen eine solche Höhe erreicht, daß derselbe 1 Procent der Versicherungssumme der Gilde ausmacht, so werden fernere Beiträge der Interessenten dafür nicht erhoben und derselbe wächst nur durch die gutgeschriebenen Zinsen.

Der Reservefond wird nur in Anspruch genommen, wenn die zu leistende Entschädigungssumme durch einen Beitrag der Interessenten von $\frac{2}{5}$ % der Versicherungssumme nicht gedeckt wird. Der Vorstand hat jedoch das Recht, wenn späterhin der Fond eine beträchtliche Höhe erreicht hat, zu beschließen, daß in Zukunft schon zum Reservefond gegriffen werden darf, wenn die zu leistende Entschädigungssumme einen Beitrag der Interessenten von über $\frac{2}{10}$ Procent der Versicherungssumme beansprucht.

Sobald der Fond unter die Normalhöhe herabsinkt, beginnt seine Herstellung von Neuem. Reichen zur Bestreitung außergewöhnlicher Ausgaben die Beiträge und der Fond zusammen nicht aus, so hat der Vorstand darüber zu beschließen, ob das Fehlende durch erhöhten Beitrag

oder mittelst Anleihe aufgebracht werden soll. Ist eine Anleihe gemacht worden, so werden die nachfolgenden Beiträge zum Fond zunächst zur Verzinsung und zum Kapitalabtrag verwendet.

Austretende Mitglieder der Gilde verlieren alle Ansprüche auf den Reservefond und sind verpflichtet, zu einer etwa noch vorhandenen ungedeckten Anleihe ihren Anteil zu entrichten. Bei etwa erfolgrender Auflösung der Gilde wird der Fond unter die Interessenten pro rata ihrer Versicherung verteilt.

Der Reservefond wird zinsbar belegt.

§ 18.

Einkassirung und Auszahlung der Schadensgelder.

Da das Versicherungsjahr für diesen Gildezweig am 15. September endet, so wird es notwendig sein, daß eine zweimalige Repartition im Jahre stattfindet.

Es soll daher zur Deckung der Schäden, welche etwa in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai eintreten, oder falls solche nicht vorliegen, wenigstens zur Bildung des Reservefonds eine erstmalige Beitragzahlung am Gildetage, den 15. Juni, geleistet werden. Die bis zum Schlusse des Jahres dann noch hinzugekommenen Schäden werden in der zweiten Hälfte des Septembers repartiert. — Die Auszahlung des Schadensgeldes soll, falls nicht der im § 10 beregte Einspruch erhoben sein wird, spätestens am 1. Juli und 1. December geschehen.

Bestimmungen über die Viehgilde.

§ 19.

Diese Versicherung erstreckt sich auf alle lebende Habe, also vornämlich auf Vieh. Die Aufnahme geschieht zu jeder Zeit; der Austritt dagegen nur am Ende des Versicherungsjahres und muß spätestens am Wildetage beim Schriftführer angezeigt werden.

Die Versicherung gilt für ein ganzes Jahr, vom 1. Novbr., Mittags 12 Uhr, bis dahin im nächsten Jahre. Eine Versicherung bloß für den Winter ist unzulässig. Auf einem und demselben Hofe können höchstens für 12 000 *M* Vieh versichert werden.

Betreffs der Aufnahme gelten die Bestimmungen im § 15. Für jede besondere Viehgattung wird durch Taxation der Durchschnittswert a Stück ermittelt und danach die Versicherungssumme für das Einzelne und durch Summierung dieser die ganze Versicherungssumme festgestellt.

Es sind dabei die Gebäude zu bezeichnen, welche für die Tiere als Standort dienen. Was im § 15 über Erneuerung der Versicherung in der Produktengilde gesagt ist, das findet auch hier Anwendung mit der Abänderung, daß die Erneuerung vor dem 1. Nov. beantragt werden muß.

§ 20.

Verfahren bei Schadenfällen.

Nach einem Brandfalle, bei welchem von der versicherten lebenden Habe etwas eingebüßt ist, hat der Beschädigte ebenfalls binnen 24 Stunden beim Schriftführer die Meldung zu machen, daß und

wieviel an Gattung und Stückzahl verloren gegangen ist. Die nach § 10 zu entsendenden Vorstandsmitglieder begeben sich sofort an den Ort des stattgehabten Brandes um über die Größe des Verlustes durch Besichtigung ein Urteil zu gewinnen. Können dieselben mit dem Besitzer sich nicht verständigen, so tritt das Verfahren ein, wie es im § 10 vorgeschrieben. Für die Feststellung der Entschädigungssumme gelten folgende Grundsätze:

- a) wenn der Wert der versicherten Tiere zur Zeit des Brandes der Versicherungssumme wenigstens gleich ist, so wird diese voll bezahlt, wenn nichts gerettet ist; bei teilweiser Vergung wird die Berechnung der Entschädigungssumme aufgestellt nach Verhältnis des Nichtgeborgenen zum Gesamten.
- b) Erreicht der Wert der versicherten Tiere zur Zeit des Brandes die Versicherungssumme nicht, so muß es sich der Versicherte gefallen lassen, daß der Wert der verbrannten Tiere geschätzt und danach die Entschädigungssumme berechnet wird.

Beweist ein schadenleidender Interessent, daß in dem vom Feuer ergriffenen Gebäude mehr von dem versicherten Vieh untergebracht gewesen ist, als das Versicherungsverzeichnis nachweist, oder daß er versichertes Vieh in fremden Ställen durch Feuer verloren hat, so soll er auch dafür entschädigt werden. Ist von dem versicherten Vieh etwas durch Feuer bloß beschädigt, so ist der Eigentümer gehalten, dasselbe zu dem von den Vorstandsmitgliedern angesetzten Werte anzuz-

nehmen, auch hat er etwaige Kurkosten selbst zu tragen. Bei schlimmen Verletzungen darf zur Vermeidung der Tierquälerei unter Zustimmung des Ortsvorstandes vor dem Eintreffen der Vorstandsmitglieder die Tötung des Viehes vorgenommen werden.

Von einem stattgehabten Schaden durch Blitzschlag hat der Beschädigte dem Vorstande sofort, spätestens aber innerhalb 24 Stunden Anzeige zu machen und außerdem binnen gleicher Frist eine tierärztliche Bescheinigung beizubringen, daß das Vieh wirklich durch Blitzschlag getötet ist.

§ 21.

Einkassirung und Auszahlung der Schadensgelder.

Schäden und Kosten werden aus der Totalversicherungssumme nach Procenten berechnet und darnach die Beiträge der Interessenten nach Verhältnis ihrer Versicherungssumme festgestellt. Auch für diese Gilde ist eine zweimalige Repartition im Jahre nötig. Alle Schäden in der Zeit vom 1. November bis zum 15. Mai kommen zum Wiltetage zur Repartition und spätestens am 1. Juli zur Auszahlung. Für Schäden im Sommer erfolgt die Repartition am Schlusse des Versicherungsjahres und kommen sie spätestens am 1. December zur Auszahlung.

Ausstretende Mitglieder jedoch zahlen etwaiges Schadensgeld und ihren Anteil an einer Anleihe beim Austritt am 1. November.

Wenn diese Gilde in einem Jahre so viele und große Schäden zu decken hat, daß die Beiträge der Interessenten nach dem Urtheil des Vorstandes

denselben drückend werden können, so hat der Vorstand das Recht, einen Teil des Schadensgeldes durch Anleihe herbeizuschaffen. Für eine solche Anleihe - nebst Zinsen haften alsdann die Interessenten des Rechnungsjahres nach Verhältnis ihrer Versicherungssummen.

Im Übrigen haben auch die § der vorstehenden Gilbezweige, insofern sie auf diesen Gilbezweig Anwendung finden, Gültigkeit für denselben.

§ 22.

Wer zu einer Fuhr eingetreten ist, erhält im Brandfalle von jedem gleichfalls zu einer Fuhr eingetretenen Gildemitglied eine Fuhr mit zwei Pferden und einem Wagen auf 3 Meilen von seinem Wohnort, oder bei seinem Hause auf einen ganzen Tag. Der Gilbeschreiber hat dazu die Liste auszufertigen. Das Ansagen muß der Abgebrannte und zwar 3 Tage vor dem Fahrtage selbst besorgen.

Hademarschen, den 12. Februar 1887.

Der Vorstand der Gilde.

| | |
|---------------------------|----------------|
| J. Scheel | } Aelterleute. |
| E. Hues | |
| A. Reitz, Gilbeschreiber. | |

Vorstehende Gildestatuten werden hierdurch von mir genehmigt.

Rendsburg, den 21. Juni 1887.

Der Königliche Landrath.

Brütt.